

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 4

Greifswald, den 30.4.1992

1992

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	41
Nr. 1) Arbeitsrechtsregelungsordnung Ev. Kirche der Union	36	C. Personalmeldungen	41
Nr. 2) Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie	38	D. Freie Stellen	41
Nr. 3) Rechtsstellung der Kandidaten	39	E. Weitere Hinweise	41
Nr. 4) Pfarrbesoldung und Versorgung	40	Nr. 6) Tagung der Lutherakademie	
Nr. 5) Ordnung für die Bildung einer Ge- samtmitarbeitervertretung	40	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
		Nr. 7) Neue Agende	41

Nr. 1) Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union

Konsistorium
B 10319 - 13/92

Greifswald, den 6.4.1992

Nachstehend werden der Beschluß der Kirchenleitung vom 31.1.1992 zur Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union sowie die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 3.12.1991 beschlossene Arbeitsrechtsregelungsordnung veröffentlicht. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat diese Ordnung für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1.1.1992 in Kraft gesetzt, ebenfalls für die Gliedkirchen Anhalt, Görlitzer Kirchengebiet und Kirchenprovinz Sachsen sowie für die Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Union. Auch hat der Rat § 4 Absatz 1 der Ordnung die Zahl der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und die der Vertreter der Körperschaften festgelegt, und zwar je 2 für die Kirchenprovinz Sachsen und für die anderen Gliedkirchen je 1.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß

der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Arbeitsrechtsregelung Evangelische Kirche der Union vom 3.12.1991.

1.) Die Kirchenleitung stimmt zu, daß die Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3.12.1991 für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt wird.

2.) Als Vertreter der Pommerschen Evangelischen Kirche wird der Arbeitsrechtsdezernent und als dessen Stellvertreter die Finanzdezernentin des Konsistoriums benannt.

3.) Das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. (Diakonisches Werk) kann einen Vertreter zu den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung entsenden.

Greifswald, den 31. Januar 1992

Die Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche
Berger
Bischof

Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union)
Vom 3.12.1991

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

(2) Diese Ordnung gilt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Evangelische Kirche der Union und diejenigen ihrer Gliedkirchen, die einer Arbeitsrechtssetzung nach dieser Ordnung mit Wirkung auch für den gliedkirchlichen Bereich zugestimmt haben.

(3) Sie gilt auch für die gliedkirchlichen diakonischen Werke und deren Einrichtungen, soweit deren zuständige Organe die Anwendung dieser Ordnung beschlossen haben.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und der beteiligten Gliedkirchen einschließlich deren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Einrichtungen und Werken sowie kircheneigenen Anstalten und Stiftungen wird eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

(3) Die Kommission kann darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mitwirken.

§ 3

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Absatz 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 12 sind verbindlich. Es dürfen nur solche Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist paritätisch zusammengesetzt aus einer gleichen Anzahl von

a) Vertretern der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und
b) Vertretern der in § 1 Absatz 2 genannten Körperschaften
Die Gesamtzahl der Mitglieder und deren Verteilung auf die in § 1 Absatz 2 genannten kirchlichen Körperschaften bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Für die gliedkirchlichen diakonischen Werke im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und deren Gliedkirchen kann die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland je einen Vertreter der Mitarbeiter und der Anstellungsträger mit beratender Stimme in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Die Vertreter der Mitarbeiter werden durch die Vereinigungen entsandt, denen mindestens 20 % der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union oder der jeweiligen Gliedkirche angehören. Solange keine entsprechenden Vereinigungen vorhanden sind, benennt die jeweilige Gesamtmitarbeitervertretung oder ein vergleichbarer Zusammenschluß der Evangelischen Kirche der Union oder der Gliedkirchen die Mitglieder und Stellvertreter; das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 6**Vertreter kirchlicher Körperschaften**

Die Vertreter für die in § 1 Absatz 2 genannten kirchlichen Körperschaften werden durch die Evangelische Kirche der Union und durch die Gliedkirchen entsandt.

§ 7**Amts-dauer**

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihre Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für die Stellvertreter.

§ 8**Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission**

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission üben ihr Amt unentgeltlich aus. Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

§ 9**Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in den Angelegenheiten des § 2 Absatz 2 mit den Stimmen von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder, in den anderen Angelegenheiten mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.

(8) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden.

(9) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(10) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(11) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 5 und 6) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Tagungskosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche der Union getragen.

(12) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Kirchenkanzlei wahrgenommen.

§ 10**Einleitung des Verfahrens**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Anträgen der Evangelischen Kirche der Union, einer beteiligten Gliedkirche oder einer in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigung, im Falle des § 5 Satz 2 ggf. der Gesamtmitarbeitervertretung oder des vergleichbaren Zusammenschlusses oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 11**Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen
(§ 2 Absatz 2)**

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß § 10 zugeleitet und, sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(2) Erhebt mindestens ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ein Beteiligter gemäß § 10 innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen einen Beschluß schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluß kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden keine Einwendungen erhoben oder der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, so ist der Beschluß nach Ablauf der Fristen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(5) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über dieses Gegenstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder für oder gegen den

gestellten Antrag ausgesprochen, so kann in dringenden Fällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 12

Schlichtungsausschuß

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Absatz 3 und 5 sowie § 13 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen benennt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter benannt.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Rates der Ev. Kirche der Union, die Beisitzer nach Absatz 2 werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses durch Handschlag zur gewissenhaften Ausführung ihres Amtes verpflichtet.

(7) Der Schlichtungsausschuß kann Einzelheiten zum Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

(8) Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und vier Beisitzer anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(9) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(10) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses trägt die Evangelische Kirche der Union.

§ 13

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß; bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

§ 14

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung

(2) Solange ein Schlichtungsausschuß nicht besteht, nimmt der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1.1.1992 in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 3.12.1991

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union
gez. Dr. Rogge
(Vorsitzender)

Konsistorium F 31601 - 3/92

Greifswald, den 13.4.1992

Nr. 2) Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. April 1991.

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Harder

Konsistorialpräsident

Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. April 1991

Die Kirche verkündigt in Wort und Tat die Liebe Gottes, die in Jesus Christus zur Welt gekommen ist.

Aus Verkündigung und Zeugnis, aus Anbetung und Fürbitte erwächst als Antwort der Dienst der Liebe der dem einzelnen und der Kirche in allen ihren Lebensbereichen aufgetragen ist.

Diakonie ist Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Dieser Dienst gilt dem Menschen in seinen leiblichen, geistigen, seelischen und sozialen Nöten. Als ganzheitlicher Dienst richtet er sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonie ist eine Grundfunktion des Glaubens und der christlichen Gemeinde; Diakonie in ihren mannigfaltigen Formen ist unaufgebbare Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Dieser Dienst wird wahrgenommen in den Gemeinden, in Einrichtungen und Arbeitszweigen der Diakonie sowie zwischen den Kirchen.

Zur Förderung dieser Dienste wird folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Träger des diakonischen Dienstes sind im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche, das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. (Diakonisches Werk) sowie diakonische Einrichtungen und Arbeitszweige. Die einzelnen Einrichtungen und Arbeitszweige sind in der Regel Mitglieder des Diakonischen Werkes.

§ 2

(1) In seiner Verantwortung für die Diakonie in der Kirchengesetz

meinde soll der Gemeindegemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebeirat einen Diakonie-Beauftragten benennen. Der Diakonie-Beauftragte achtet darauf, daß die Gemeinde die Menschen im Blick hat, die besondere Lasten zu tragen haben. Er hält Verbindung zum Kreisdiakonieausschuß oder zum Kreisdiakoniebeauftragten und bemüht sich um die Gestaltung der Beziehungen der Gemeinde zu diakonischen Einrichtungen.

(2) Die Kreissynode bildet einen Kreisdiakonieausschuß und bestellt einen Kreisdiakoniebeauftragten. Dem Ausschuß sollen tätige Kräfte der Gemeindediakonie, der Diakonie in Heimen im Kirchenkreis sowie Diakoniebeauftragte der Kirchengemeinden angehören. Kreisdiakonieausschuß und Kreisdiakoniebeauftragter nehmen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk wahr. Sie geben den Gemeinden Anregungen für die Erfüllung des diakonischen Auftrages und fördern die ökumenische Diakonie.

§ 3

(1) Die im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden diakonischen Einrichtungen und Arbeitszweige sowie das Diakonische Werk sind Bestandteil der Kirche. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Einrichtungen und Arbeitszweige bleiben unberührt.

(2) Zur Förderung der gesamten diakonischen Arbeit der Landeskirche in den Gemeinden und Kirchenkreisen wird eine Diakonische Konferenz gebildet, die für die diakonische Arbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche verantwortlich ist.

(3) Der Diakonischen Konferenz obliegt insbesondere die Begleitung der Arbeit des Diakonischen Werkes. Sie gibt ihm Anregungen und Richtlinien für die Arbeit sowie für die Übernahme kirchengesetzlicher Bestimmungen. Die Diakonische Konferenz entscheidet über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes.

(4) Die Diakonische Konferenz schlägt der Kirchenleitung den Landespfarrer für Diakonie zur Berufung vor, macht dem Diakonischen Werk Vorschläge für die Bestellung ihres Geschäftsführers und schlägt der Kirchenleitung Vertreter für die Entsendung in die Organe des Diakonischen Werkes vor.

§ 4

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören an

a) fünf Vertreter der Gemeinde- und ökumenischen Diakonie sowie zwei Vertreter der Diakonie in Heimen, die auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Synode für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt werden,

b) der Leiter einer diakonischen Ausbildungsstätte, der vom Diakonischen Werk vorgeschlagen wird,

c) ein Vertreter der Kirchlichen Jugendarbeit, der von der Jugendkammer der Pommerschen Evangelischen Kirche vorgeschlagen wird,

d) zwei Vertreter, die vom Konsistorium vorgeschlagen werden sowie

e) der Landespfarrer für Diakonie und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1, Buchstaben a) bis d) bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt, die Mitglieder gemäß Buchstabe b) bis d) werden für die Dauer der Legislaturperiode der Landessynode von der Kirchenleitung berufen.

(3) Die Diakonische Konferenz wählt sich einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Stellvertretender Vorsitzender ist der Landespfarrer für Diakonie.

(4) Der Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche wird zu allen Sitzungen der Diakonischen Konferenz eingeladen.

§ 5

(1) Der Landespfarrer für Diakonie hat die Aufgabe, die Bereitschaft und die Verantwortung für die Diakonie im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche zu wecken und Wege zur Durchführung dieses Dienstes aufzuzeigen.

(2) Der Landespfarrer für Diakonie hält ständig Fühlung mit der Kirchenleitung und berichtet ihr über wichtige Fragen und Anregungen. Er vertritt die Landeskirche in den gesamtkirchlichen Organen der Diakonie.

§ 6

(1) Das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. ist ein Werk der Kirche. Es nimmt im Rahmen seiner Satzung selbständig diakonische Aufgaben für die Landeskirche wahr. Es steht den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche zur Erfüllung des diakonischen Auftrages zur Seite.

(2) Die Pommersche Evangelische Kirche ist Mitglied des Diakonischen Werkes. Sie nimmt ihre Verantwortung im Diakonischen Werk durch Vertreter in dessen Organen und durch die Mitwirkung an Entscheidungen des Diakonischen Werkes wahr.

(3) Das Diakonische Werk nimmt bei beabsichtigten Änderungen seiner Satzung Fühlung zur Pommerschen Evangelischen Kirche auf.

(4) Das Diakonische Werk macht der Diakonischen Konferenz Vorschläge für die Berufung des Landes Pfarrers für Diakonie durch die Kirchenleitung.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an die Stelle des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonie vom 16. November 1969.

(2) Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Kirchenleitung.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Züssow, den 14. April 1991

Affeld
Präsens der Landessynode

Konsistorium
A 21301- /92

Greifswald, den 15.4.1992

Nr. 3)

Rechtsstellung der Kandidaten

Die Ziffern 2) und 3) des im Amtsblatt 1991 Nr. 6, S. 66 veröffentlichten Beschlusses des Rates der Evangelischen Kirchen der Union, betr. Rechtsstellung der Kandidaten, sind durch den nachstehenden Beschluß des Rates mit Wirkung vom 1. Januar 1992 geändert.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß

Der Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Ost - in der Fassung vom 22.5.1991, betreffend Rechtsstellung der Kandidaten wird mit Wirkung vom 1.1.1992 wie folgt geändert:

2.) Während dieser Zeit erhält der Kandidat ein monatliches Unterhaltsgeld in Höhe von 1.475,00 DM.

3.) Der Kandidat mit Beschäftigungsauftrag (Prädikant) erhält ein monatliches Unterhaltsgeld in Höhe von 1.575,00 DM.

Berlin, den 18.10.1991
Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -
gez. Dr. Rogge

Konsistorium Greifswald, 19.4.1992
B 21001 - 60/91 I

Nr. 4)

Pfarrbesoldung und Versorgung

Unter Hinweis auf unser Rundschreiben vom 6.12.1991 - B 21001 - 60/91 - werden nachstehend die ab 1.1.1992 geltenden Pfarrbesoldungstabelle (Anlage 1) sowie die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union beschlossene Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge vom 18.10.1991 (Anlage 2) veröffentlicht. Die Pfarrbesoldungstabelle tritt an die Stelle der im Amtsblatt 1991 Nr. 8/9 S. 86 als Anlage 4 veröffentlichten Tabelle, und die Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge schließt an an die im gleichen Amtsblatt als Anlage 6 abgedruckte Verordnung.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1.1.1992 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer:

I. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

Dienstaltersstufe	
1 bis zu 2 Jahren	1.868,74 DM
2 nach 2 Jahren	1.953,16 DM
3 nach 4 Jahren	2.037,58 DM
4 nach 6 Jahren	2.122,- DM
5 nach 8 Jahren	2.206,42 DM
6 nach 10 Jahren	2.290,84 DM
7 nach 12 Jahren	2.375,26 DM
8 nach 14 Jahren	2.459,68 DM
9 nach 16 Jahren	2.544,10 DM
10 nach 18 Jahren	2.628,52 DM
11 nach 20 Jahren	2.712,94 DM
12 nach 22 Jahren	3.018,23 DM
13 nach 24 Jahren	3.127,69 DM
14 nach 26 Jahren	3.237,16 DM
15 nach 28 Jahren	3.346,62 DM

Zulagen zum Grundgehalt

(1) Zu den Grundgehältern der 1. bis 11. Dienstaltersstufe wird eine Stellenzulage von monatlich 101,76 DM und der 12. bis 15. Dienstaltersstufe eine Stellenzulage von monatlich 38,16 DM gewährt.

(2) Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 202,84 DM.

(3) Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 304,26 DM.

III. Der bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§§ 25 bis 26 b) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte in

Stufe I	497,01 DM
Stufe II	590,99 DM
Stufe III - 1 Kind	671,41 DM

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,42 DM.

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -
gez. Dr. Rogge (Vorsitzender)

Verordnung

Über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge
Vom 18.10.1991

Unter Beachtung von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

§ 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1.2.1965 bis zum 31.1.1992 nach der Besoldungsordnung vom 13.10.1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1.1.1992 jeweils geltenden Besoldungstabellen umgerechnet.

§ 2

(1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsverordnungen berechnet und nach der Verordnung vom 22.5.1991 über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge erhöht wurden, werden um folgende monatliche Beträge angehoben:

die gesetzlichen Ruhegehälter um	Stufe 1 455,00 DM
	Stufe 2 465,00 DM
die gesetzlichen Witwengelder um	279,00 DM
die gesetzlichen Halbwaisengelder um	36,00 DM
die gesetzlichen Vollwaisengelder um	93,00 DM

(2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1.1.1992 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens von der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes gemäß Kirchenbeamtenbesoldungstabelle und bei Predigern von der Pfarrbesoldungstabelle auszugehen.

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird diese nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung angerechnet.

Diese Verordnung tritt am 1.1.1992 in Kraft.

Berlin, den 18.10.1991

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -
gez. Dr. Rogge

Nr. 5)

Ordnung für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Konsistorium Greifswald, 30.4.1992
B 11511 - 4/92

Die Kirchenleitung hat am 31.1.1992 die nachstehende Ordnung für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche beschlossen.

Harder
Konsistorialpräsident

Ordnung

für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung der kirchlichen Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Gemäß § 5 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3.12.1991 (vgl. ABl. 4/92 Nr. 1) zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung bestimmt:

1) Die Mitarbeiter im Arbeitsrechtsverhältnis im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche, die mindestens im Umfang von 40% einer Vollbeschäftigung tätig sind, entsenden Vertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung

je zwei durch den Arbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung und durch den Bereichskatechetenkonvent

je einen durch die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchenmusiker und von den Mitarbeitern in den kircheneigenen Kindergärten sowie

zwei durch die Mitarbeiter in den diakonischen Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. (Diakonisches Werk).

2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

3) Die Aufgaben der Gesamtmitarbeitervertretung ergeben sich aus der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union.

4) Der von der Kirchenleitung gemäß § 4 Absatz 1 b) Arbeitsrechtsregelungsordnung entsandte Vertreter und der vom Diakonischen Werk benannte Vertreter nehmen an den Beratungen der Gesamtmitarbeitervertretung mit beratender Stimme teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Greifswald, den 31. Januar 1992

Die Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche
gez. Berger
Bischof

B. Hinweise auf staatliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

C. Personalmeldungen

Ordiniert:

Kandidat Matthias Staak am 29. März 1992 in der Ev. Kirche zu Rollwitz durch Bischof Berger.

Kandidatin Christine Würfel am 19. April 1992 in der Kirche zu Behrenhoff durch Bischof Berger.

Entsandt:

Kandidatin Christine Würfel zum 1. November 1991 in die Pfarrstelle Behrenhoff, Kirchenkreis Greifswald - Land.

Berufen:

Pastorin Christine von Saß mit Wirkung vom 1. April 1992 in die Pfarrstelle Richtenberg I, Kirchenkreis Grimmen.

Ausgeschieden:

aus dem Dienst des Konsistoriums KOI Ulrich Wittenberg zum 1.4.1992 wegen Aufnahme einer anderen Tätigkeit.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 6)

Tagung der Luther-Akademie (Sondershausen)
Die Luther-Akademie (Sondershausen) hält ihre diesjährige Jahrestagung in der Zeit vom 17. bis 22. September in Sondershausen. Das Rahmenthema der Tagung lautet:

„Vergangenheitsbewältigung und Zukunftsöffnung - lebensgeschichtliche, historische und theologische Aspekte“

Es werden u.a. referieren:

Prof. Dr. Martin Brecht - Münster: „Umgang mit Schuld in reformatorischer Tradition“

Oberkonsistorialrat Dr. Ulrich Schröder - Berlin: „Offenheit und Öffentlichkeit. Zum Umgang mit der Staatssicherheits-Problematik“

Prof. Dr. Ernst-Joachim Waschke - Halle: „Die Aufforderung zur Umkehr im Alten Testament und ihre Bedeutung für die Frage nach der Verantwortung in der Geschichte“

Präsident i.R.Dr. Friedrich Winter - Berlin: „Schuld und Vergeltung im Blick auf unsere Vergangenheit“

Die Tagungskosten (einschließlich vier Tage Unterkunft und Verpflegung) betragen ca. DM 175.- (Studierende ca. DM 85.-). Anmeldungen werden erbeten an: Luther-Akademie (Sondershausen), Geschäftsstelle, Frau D. Ott, Borsigstraße 5, O-1040 Berlin, Telefon 2 81 11 50.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 7) Neue Agende

Vom Umgang mit der Erneueren Agende *

Welches Verständnis von Gottesdienst steht eigentlich hinter der „Erneueren Agende“? Wird nicht doch wieder ein nur kultisches Verständnis von Gottesdienst vertreten? Ist nicht überhaupt die Arbeit an einer solchen, im deutschen evangelischen Sprachraum einheitlichen Agende überflüssig, weil wir statt dessen vielfältige Ordnungen für ganz verschiedene Zwecke brauchen? Lohnt sich überhaupt solch ein Aufwand für eine vielleicht nicht gerade sterbende, so doch dahinkümmernde Veranstaltung? Verlangt nicht die „Erneuerte Agende“, daß der Pastor/ die Pastorin Liturgieexperten werden, und sind sie nicht damit überfordert?

Diese Fragen - und noch viel mehr - stellten Vikare, als ihnen im Rahmen einer Studienwoche zum Thema Gottesdienst die bisher vorliegenden Ergebnisse der Arbeit an der „Erneueren Agende“ vorgestellt wurden.

Wie steht es also mit der „Erneueren Agende“? Ist da vielleicht wirklich eine Spezialistengruppe mit einer Arbeit befaßt, die am

* Aus: Für den Gottesdienst. Heft 28. Hannover, 1987, s. 17 ff.

Ende vergeblich sein wird, weil sie aus den verschiedensten Gründen nicht angenommen werden wird?
Gehen wir die Fragen und Einwände der Reihe nach durch.

1. Welches Verständnis von Gottesdienst steckt eigentlich hinter der „Erneueren Agende“? Wird nicht doch wieder nur ein kultisches Verständnis vertreten?

Frieder Schulz schreibt in einem internen Arbeitspapier der Arbeitsgruppe „Erneuerte Agende“ (EA): „Die EA-Arbeit ist auf Konvergenz der Positionen angelegt, nicht auf Diastase oder Durchsetzung von bestimmten Konzeptionen ... Die Vorlage 1983 (der „Erneueren Agende“ - d. Red.) ist konziliar und konzilient.“

Das bedeutet: Die „Erneuerte Agende“ ist so konzipiert, daß sie Hilfestellung geben kann, innerhalb einer allgemeinen Grundstruktur des Gottesdienstes den Gemeinden und den Kirchen die Freiheit zu erhalten, eine „heimische“, „beheimatete“, vertraute Gottesdienstordnung zu haben. Dabei aber werden zugleich Möglichkeiten angeboten, innerhalb der Grundstruktur durch Variationsmöglichkeiten entweder zu „reagieren“ auf Besonderheiten, z.B. des Kirchenjahres oder der Gemeindesituation, oder auf Themen, die „dran“ sind.

Die „Erneuerte Agende“ vertritt also gerade kein bestimmtes Gottesdienstkonzept etwa hochkirchlicher, politischer oder kultischer Art. Sie will gerade Freiheit schaffen, Gottesdienste so zu gestalten, daß sie der Gemeinde gemäß sind. Durch das Sichtbarmachen der Grundstruktur verweist sie die verschiedenen Gottesdienstverständnisse auf ihre Gemeinsamkeiten und macht so die auf ihr aufbauenden verschiedenen liturgischen Modelle durchsichtig, erklärbar und verstehbar.

2. Ist die Arbeit an einer einheitlichen Agende nicht überflüssig, weil wir gerade unterschiedliche Ordnungen für verschiedene Zwecke brauchen?

Schon 1965 wurden unter der Federführung von Chr. Mahrenholz und J. Beckmann „Grundsätze für die Weiterarbeit an der Agende“ beschlossen. Dort heißt es unter anderem:

„Es ist ein falsches Verständnis der Agende, wenn man erwartet, daß sie für alle und jede gottesdienstliche Möglichkeit ein liturgisches Formular bereitstellt. Die Agende muß vielmehr dafür Raum lassen, daß die Gemeinden die Freiheit zu eigenen liturgischen Gestaltungen behalten.“

Diesen Grundsatz machte sich die Arbeitsgruppe „Erneuerte Agende“ zu eigen. Frieder Schulz schreibt in einem unveröffentlichten Aufsatz:

„Nicht eine aufoktrojierte zentralistische Agende ist also das Ziel, sondern eine im Kern und in den Kerntexten der Tradition gemeinsame Agende, die für landeskirchliche Ergänzungen, vor allem in den wechselnden Texten, offen ist. Das ist auch unbedingt nötig, wenn man an die unterschiedliche kirchliche Struktur beispielsweise in West-Berlin und Westfalen denkt. Die Vorlage sucht zwei Extreme zu vermeiden:

einerseits: liturgische Anarchie und Ortspfarrwilkür zum Schaden der Gemeinde und der Gemeinschaft der Gemeinden.
andererseits: formaler Einheitlichkeitszwang und restriktiver liturgischer Zentralismus, der auch als unökumenischer (und unökonomischer) partikularkirchlicher 'Separatismus' auftreten kann.“

Mit diesen Zitaten wird zunächst der Rahmen abgesteckt, in dem sich die „Erneuerte Agende“ bewegt. Sie will die Freiheit für liturgische Gestaltung nicht eingrenzen, aber auf bestehende Gemeinsamkeiten hinweisen und diese im ökumenischen Interesse bewahren.

Nun bietet das Prinzip der „Blockvarianten“, also die Möglichkeit, einzelne Teile der Grundstruktur besonders zu gestalten und so besondere theologische und thematische Gestaltung zu gewährleisten, die Freiheit, die gewünscht wird. Darüber hinaus werden zu den Varianten auch Hinweise für die Gestaltung in offener Form gegeben.

Wer also mit der „Erneueren Agende“ arbeiten will, der wird vielfältige Anregungen und Möglichkeiten für unterschiedliche Gottesdienstgestaltung finden - auch z.B. für sog. Zielgruppen-gottesdienste.

3. Lohnt sich der Aufwand für eine so dahinkümmernde Veranstaltung?

Dieser Frage ist die Frage nach der Alternative entgegenzuhalten. Unsere Gottesdienste leiden an schlechter Vorbereitung, Unkenntnis über die Bedeutung liturgischer Elemente, mangelnder Zusammenarbeit, schließlich an einer gewissen „Pfarrherrlichkeit“ der „Ein-Mann-Show“. Daraus resultieren nicht selten gähnende Langeweile, Desinteresse und Auswanderung von Gemeindegliedern, auch in Gottesdienste anderer Gruppen. Die „Erneuerte Agende“ kann dem entgegenwirken. Sie verlangt Zusammenarbeit der am Gottesdienst Beteiligten, sie braucht gemeinsame Vorbereitung, dies allerdings in einem vertretbaren, also nicht zu zeitaufwendigen Rahmen. Sie wird dort eine Chance haben, wo Laien und Hauptamtliche am Zustand ihrer Gottesdienste leiden und Änderungsmöglichkeiten suchen. Sie ist schmiegsam und fordert zu lebendiger Gestaltung auf. Sie wird in den Propriumtexten und Propriumsgesängen Alternativen bieten.

4. Müssen Pastoren und Pastorinnen nun „Liturgieexperten“ werden? Sind sie damit nicht überfordert?

Nein, die „Erneuerte Agende“ wird das Verständnis für Gottesdienst erleichtern. Auch sog. Laien wird es noch mehr als bisher ermöglicht, über Gottesdienste nachzudenken und an deren Gestaltung verantwortlich mitzuarbeiten. Nicht zuletzt die geplanten „liturgiedidaktischen Hinweise“ werden da gute Dienste leisten.

Ein Fazit: Die „Erneuerte Agende“ wird den Gemeinden die Möglichkeit bieten, aufbauend auf einer gemeinsamen Grundlage ihre je eigenen Liturgien zu feiern. Dies aber wird nicht exklusiv sein, also solche ausschließen, die in einer fremden Gemeinde Gottesdienste besuchen. Denn sie werden sich in einer bekannten Struktur wiederfinden.

Werner Reich